

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 40 vom 16.11.2010 S. 4018, Änd. AM I 39/13.09.2013 S. 1349, Änd. AM I Nr. 45 vom 18.11.2014 S. 1515, Änd. AM I/45 vom 30.09.2015 S. 1321, Änd. AM I/51 v. 30.09.2016 S. 1334, Änd. AM I/16 v. 07.04.2017 S. 254, Änd. AM I/21 v. 12.04.2019 S. 313, Änd. AM I/54 v. 19.11.2019 S. 1331, Änd. AM I/63 vom 30.10.2020 S. 1302, Änd. AM I/50 v. 10.11.2022 S. 1099, Berichtigung in AM I/12 v. 04.04.2023 S. 298, Änd. AM I/31 v. 24.10.2023 S. 1132, Änd. AM I/38 v. 05.11.2024 S. 1064

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 03.07.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.10.2024 die elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/ Moderne Sinologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 4018), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.10.2023 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 31/2023 S. 1132), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder

(1) Das Studium im Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ gliedert sich in die Bereiche Sprachausbildung, Wissensvermittlung, Theorie- und Methodenausbildung, wissenschaftliches Arbeiten und Vorbereitung auf ein weiterführendes Studium sowie Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten.

- Sprachausbildung: Vermittlung grundlegender Qualifikationen in der modernen chinesischen Hochsprache (gesprochen wie geschrieben) als Voraussetzung für die Meisterung von alltäglicher Kommunikation. Einführung in die vormoderne Schriftsprache.
- Wissensvermittlung: Aufbau von Basiswissen zu den Bereichen
 - a) Geschichte und Philosophie/Religion sowie

b) Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Recht des modernen China sowie dessen geistesgeschichtlicher Grundlagen, um Vorgänge im modernen und gegenwärtigen China verstehen zu können.

- Theorie- und Methodenausbildung: Kritisches Verständnis wichtiger kultur- und sozialwissenschaftlicher Theorien und Methoden in ihrer Anwendung auf den Gegenstand China.
- Wissenschaftliches Arbeiten und Vorbereitung auf weiterführendes Studium: Fähigkeit, das erworbene Wissen selbständig zu vertiefen und sich Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes zu erarbeiten. Vermittlung der Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion über das moderne China und Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit zu Themen, die sich in diesem Zusammenhang stellen.
- Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten: Vorbereitung für berufliche Tätigkeiten in allen Bereichen, die gute Sprachkenntnisse und spezialisierte Kenntnisse zur Entwicklung des modernen China voraussetzen. ⁸Hierzu zählt neben der o.g. Wissens- und Kompetenzvermittlung auch die Ausbildung interkultureller Fähigkeiten sowie die Fähigkeit zu mündlicher und schriftlicher Kommunikation von Informationen, Ideen, Problemen und Lösungen an Experten und Laien.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

(3) ¹Die Ausbildung im Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ qualifiziert für berufliche Tätigkeiten in allen Bereichen, die sehr gute Sprachkenntnisse und spezialisierte Kenntnisse zur Entwicklung des modernen China voraussetzen. ²Hierzu zählt neben der o.g. Wissens- und Kompetenzvermittlung auch die Ausbildung interkultureller Fähigkeiten sowie die Fähigkeit zu mündlicher und schriftlicher Kommunikation von Informationen, Ideen, Problemen und Lösungen an Experten und Laien. ³Der Arbeitsmarkt für Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit China-bezogener Ausbildung und sehr guten chinesischen Sprachkenntnissen bietet Berufschancen in Deutschland, China, Ostasien und weltweit.

⁴Je nach individueller Schwerpunktsetzung finden Absolventinnen und Absolventen Arbeitsmöglichkeiten in Wirtschaftsunternehmen, den Medien, als Übersetzerinnen oder Übersetzer beziehungsweise Dolmetscherinnen oder Dolmetscher, im Tourismus, im Auswärtigen Dienst, in Stiftungen und im Kulturaustausch, Bibliothekswesen, Verlagen, Lehre und Forschung. ⁵Es empfiehlt sich bereits vor dem Studium und während der Semesterferien durch einschlägige Praktika sowie durch eine gezielte Wahl der Schwerpunkte im Studium, Kontakte zu knüpfen und damit die

Berufschancen zu erhöhen. ⁶Eine wichtige Rolle spielt dabei die Entscheidung über die Ausfüllung des Professionalisierungsbereichs und der Schlüsselkompetenzen. ⁷Eine Inanspruchnahme der Fachstudienberatung wird empfohlen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Es werden Kenntnisse der englischen Sprache und einer weiteren modernen Fremdsprache jeweils wenigstens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. ²Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) ¹Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium Moderne Sinologie 117 C (abhängig von Sprachkenntnissen Erstsprachler*innen 113 C),
- b) auf einen außerfachlichen Kompetenzbereich wenigstens 37 C,
- c) auf den Bereich Schlüsselkompetenzen (abhängig vom Umfang des gewählten außerfachlichen Kompetenzbereichs oder der gewählten außerfachlichen Kompetenzbereiche) wenigstens 9 C,
- d) auf die Bachelorarbeit 12 C.

² Als außerfachlicher Kompetenzbereich können folgende Studiengebiete gewählt werden: Arabistik/Islamwissenschaften,

- Ethnologie,
- Geschichte,
- Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
- Geschlechterforschung,
- Interdisziplinäre Indienstudien,
- Musikwissenschaft,
- Philosophie,

Politikwissenschaft,
Rechtswissenschaft – Öffentliches Recht,
Rechtswissenschaft – Strafrecht,
Rechtswissenschaft – Zivilrecht,
Religionswissenschaft,
Soziologie,
Turkologie sowie
Volkswirtschaft und internationale Ökonomie.

³Sollte in einem außerfachlichen Kompetenzbereich nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung stehen, werden diese Plätze nach der Reihenfolge der Anmeldung vergeben. ⁴Die Platzzahlbeschränkung ist rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntzugeben. ⁵Ein Wechsel des außerfachlichen Kompetenzbereiches ist auf Antrag möglich und zum Beginn eines Semesters vorzunehmen.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

§ 6 Studium im Ausland

(1) ¹Studierende müssen ein Semester an einer Hochschule absolvieren, die in einem Land liegt, in dem das Moderne Hochchinesisch Amtssprache ist, und mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht, zum Beispiel der Nanjing University, der Beijing Foreign Studies University oder der National Taiwan Cheng-chi University. ²Während des Auslandssemesters sind die folgenden Module als Pflichtmodule erfolgreich zu absolvieren: B.OAW.MS.19 und B.OAW.MS.20. ³Die Lehrveranstaltungen für diese Module werden vor Beginn des Auslandssemesters durch die Prüfungskommission festgelegt. ⁴Das Auslandssemester muss im 5. Fachsemester absolviert werden; auf Antrag der oder des Studierenden kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere der Nichterfüllung einer Zugangsvoraussetzung für ein Modul im Sinne des Satzes 2, gestatten, dass das Auslandssemester in einem anderen Fachsemester absolviert wird. ⁵Die Modulprüfungen zu den Modulen im Sinne des Satzes 2 werden durch die Universität Göttingen durchgeführt.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann das Auslandssemester auch an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in einem Staat, in dem das Moderne Hochchinesisch Amtssprache ist, absolviert werden, soweit die Absolvierung eines vergleichbaren gleichwertigen Lehrangebots durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) sichergestellt ist. ²Die Entscheidung trifft auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungskommission.

(3) Studierende, die nachweisen, dass sie das Moderne Hochchinesisch auf Erstsprachniveau beherrschen, müssen abweichend von Absatz 1 Satz 1 kein Auslandssemester absolvieren.

§ 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang;
- c) Anmeldung von Studierenden in den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- d) Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- e) Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;
- f) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach dem Studienverlaufsplan angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ²Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. ³Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Welche Veranstaltungen zulassungsbeschränkt sind, ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(4) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a) bis d) in einem

Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Philosophische Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a) bis d) erwarten lässt.

§ 8 -aufgehoben-

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind der Erwerb von mindestens 100 Anrechnungspunkten, darunter die im Auslandssemester zu erbringenden Studienleistungen.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, soweit die erforderlichen Leistungen nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 10 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Exposé der Bachelorarbeit, Sprachkompetenzprüfung und Portfolio.

(2) ¹Exposé der Bachelorarbeit (B.OAW.MS.021): In dem Vorbereitungsmodul zur Bachelorarbeit erstellen die Studierenden ein Exposé der Bachelorarbeit bestehend aus Fragestellung (max. 5 Seiten), Gliederungsentwurf und Bibliographie der relevanten Primär- und Sekundärquellen. ²Das Exposé wird nicht benotet.

(3) ¹Eine Sprachkompetenzprüfung bezieht sich auf alle fünf Sprachfertigkeiten (Hören, Lesen, Schreiben, mündlicher Ausdruck, Übersetzung). ²Sie besteht aus einem mündlichen Teil (ca. 10-30 Min.) und einem schriftlichen Teil (Gesamtlänge der Prüfung ca. 150 Min.), die gemeinsam bewertet werden. ³Eine Bewertung der Sprachkompetenzprüfung mit „bestanden“ bzw. „ausreichend“ (4,0) oder besser ist nur möglich, wenn in beiden Prüfungsteilen die jeweiligen Mindestanforderungen erfüllt wurden. ⁴Im Falle der Wiederholung einer Sprachkompetenzprüfung vor derselben Prüferin oder demselben Prüfer können Studierende auf die Wiederholung eines Prüfungsteils verzichten, in dem die jeweiligen Mindestanforderungen bereits erfüllt wurden.

(4) ¹Ein Portfolio besteht aus einer Kombination von verschiedenen Prüfungsformen, die in der APO und/oder in Absätzen 2 und 3 geregelt sind. ²Ein Portfolio kann abweichend von Satz 1 auch eine Sammlung von Lernergebnissen sein. ³Als ausschließlich schriftliche Leistung beträgt der Umfang maximal 5000 Wörter. ⁴Als Kombination von mündlichen und schriftlichen Leistungen beträgt der Umfang der mündlichen Leistungen ca. 15 Minuten, der der schriftlichen Leistungen max. 3000 Wörter. ⁵Als ausschließlich mündliche Leistung beträgt der Umfang ca. 30 Minuten.

(5) Hausarbeit und mündliche oder schriftliche Prüfung: ¹In der Hausarbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie sich nach kurzer fachlicher Einweisung innerhalb begrenzter Zeit auf der Grundlage eigener Lektüre und den in den Seminarsitzungen behandelten Aspekten, Kontexten und Perspektiven in ein Problemfeld selbstständig einarbeiten kann, dort mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema eigenständig bearbeiten und die Resultate in angemessener Form darstellen kann. ²Die Hausarbeit soll max. 5000 Wörter umfassen. ³Die mündliche Prüfung (ca. 10 Min., unbenotet) oder schriftliche Prüfung (ca. 20 Min., unbenotet) umfasst insbesondere die kritische Reflexion des Bearbeitungs- und Schreibprozesses unter den Gesichtspunkten der Rolle der eigenen Autorenschaft und guter wissenschaftlicher Praxis mit Bezug auf die Auswahl und Umsetzung der theoretischen und methodischen Herangehensweisen und der konkreten Inhalte der Hausarbeit. ⁴Eine Bewertung der Prüfung mit „bestanden“ bzw. „ausreichend“ (4,0) oder besser ist nur möglich, wenn in beiden Prüfungsteilen die jeweiligen Mindestanforderungen erfüllt wurden. ⁵Nicht bestandene Prüfungsanteile können nicht unabhängig voneinander wiederholt werden. ⁶Ein Bewertungsanspruch entsteht erst nach Durchführung der mündlichen oder schriftlichen Prüfung. ⁷Ob eine mündliche oder eine schriftliche Prüfung erfolgt, entscheidet der*die Prüfer*in.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Der Umfang der Bachelorarbeit soll 10.000 Wörter nicht überschreiten.

(3) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß ausschließlich im PDF-Format (ungeschützt) über das Prüfungsverwaltungssystem vorzulegen. Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen dies nicht zumutbar ist, werden durch die Universität unterstützt. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter zu. ²Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist verknüpft mit einem Prüfungsgespräch im Umfang von ca. 15 Minuten mit den beiden Gutachter*innen nach Absatz 5 Satz 1. ²Das Prüfungsgespräch dient der Verteidigung der Bachelorarbeit und umfasst insbesondere die kritische Reflexion des Bearbeitungs- und Schreibprozesses unter den Gesichtspunkten guter wissenschaftlicher Praxis, der Begründetheit methodischer Entscheidungen der zu prüfenden Person und der inhaltlichen Einordnung in den

breiteren Fachkontext. ³Das Prüfungsgespräch soll zeitnah nach Vorlage der Bachelorarbeit durchgeführt werden; ein Bewertungsanspruch entsteht erst nach Durchführung des Prüfungsgesprächs.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 13 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn der Notendurchschnitt sämtlicher Prüfungsleistungen

a) wenigstens die Bewertung 1,1 erreicht und die Bachelorarbeit wenigstens mit der Note 1,5 bewertet wurde oder

b) wenigstens die Bewertung 1,3 erreicht und die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet wurde oder

c) wenigstens die Bewertung 1,5 erreicht, die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet wurde und die Prüfungskommission die Auszeichnung aufgrund einer besonderen Leistung beschließt; als besondere Leistungen gelten insbesondere

aa) ein Notendurchschnitt, der erheblich über dem Notendurchschnitt der fachlich vergleichbaren Absolventinnen oder Absolventen des gleichen Semesters oder im mehrjährigen Vergleich liegt,

bb) eine Studien- oder Prüfungsleistung von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung, welche sich insbesondere aus einer Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift oder aus einer Auszeichnung mit einem Preis ergeben kann.

§ 15 Studienberatung

(1) ¹Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt sowie die Fakultätsstudienberatung wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen. ²Für die fächerübergreifende Beratung ist das Studienbüro der Fakultät zuständig.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

(4) Studierenden anderer Hochschulen, welche in diesem Studiengang die Immatrikulation in das zweite oder ein höheres Fachsemester anstreben, wird dringend empfohlen, eine Fachstudienberatung wahrzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und

Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

I. Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

1. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 117 C (abhängig von Sprachkenntnissen Erstsprachler*innen 113 C) erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende sieben Module im Umfang von insgesamt 39 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MS.002	Einführung in das moderne China	(12 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.011	Vormoderne Schriftsprache	(9 C / 8 SWS)
B.OAW.MS.02	Geistesgeschichte Chinas	(6 C / 6 SWS)
B.OAW.MS.021	Modul zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.05a	Einführung in die Geschichte des vormodernen China	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.05b	Einführung in die Geschichte des modernen China	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.30	Hilfsmittel der modernen Chinaforschung	(3 C / 2 SWS)

Die Module B.OAW.MS.002 und B.OAW.MS.02 sind Orientierungsmodule.

b. Pflichtmodule – besondere Bestimmung für Nicht-Erstsprache Chinesisch

Es müssen folgende sechs Module im Umfang von insgesamt 60 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MS.03	Modernes Chinesisch I	(13 C / 12 SWS)
B.OAW.MS.08	Modernes Chinesisch II	(9 C / 8 SWS)
B.OAW.MS.12	Modernes Chinesisch III	(9 C / 10 SWS)
B.OAW.MS.17	Modernes Chinesisch IV	(9 C / 10 SWS)
B.OAW.MS.19	Moderne Schriftsprache	(6 C / 8 SWS)
B.OAW.MS.20	Modernes Chinesisch V	(14 C / 16 SWS)

c. Wahlpflichtmodule – besondere Bestimmungen für Erstsprache Chinesisch

Studierende, die über Sprachkenntnisse des modernen Hochchinesisch auf Erstsprachniveau und über einen im chinesischsprachigen Raum (VR China, SAR Hongkong, SAR Macao, ROC on Taiwan) erworbenen, dem Abitur in Deutschland vergleichbaren Schulabschluss verfügen, müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolvieren. Module, die schon im Wahlpflichtbereich „e“ absolviert worden sind, können nicht erneut belegt werden:

B.OAW.MS.009:	Politik des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.09a:	Politik des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.010:	Recht des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.10a	Recht des modernen China II	(6 C / 2 SWS)

B.OAW.MS.014: Gesellschaft des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.14a: Gesellschaft des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.015: Wirtschaft des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15a: Wirtschaft des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.016: Einführung in die Ideengeschichte des modernen China	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.023: Einführung in die Kunst und Literatur des modernen China	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.024: Einführung in die Religionen des modernen China	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.025: Geschichte des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.029: Sprachwissenschaft des Chinesischen II	(9 C / 2 SWS)

aa. Belegung von weiteren Modulen

Alternativ können anstelle der genannten Module auch andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Philosophischen Fakultät zu richten ist;
- b. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Philosophischen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

d. Fachexternes Modulpaket

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket in einem der nachfolgenden Studiengebiete (außerfachliche Kompetenzbereiche) im Umfang von wenigstens 38 C nach Maßgabe der gegebenen Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren. Modulpakete, die im Außerfachlicher Kompetenzbereich belegt wurden, können nicht erneut belegt werden.

- Arabistik/Islamwissenschaft,
- Ethnologie,
- Geschichte,
- Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
- Geschlechterforschung,
- Interdisziplinäre Indienstudien,
- Musikwissenschaft

- Philosophie
- Politikwissenschaft,
- Rechtswissenschaft - Strafrecht,
- Rechtswissenschaft - Zivilrecht,
- Religionswissenschaft,
- Soziologie,
- Turkologie oder
- Volkswirtschaft und internationale Ökonomie.

Ein fachexternes Modulpaket in einem anderen Studienggebiet kann mit Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der jeweils betroffenen Fakultät auf Antrag an die Prüfungskommission studiert werden. In diesem Fall sind die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Bewilligung verbindlich festzulegen. Der Antrag nach Satz kann ohne Begründung abgelehnt werden.

e. Wahlpflichtmodule

Es müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden. Module, die bereits im Rahmen der besonderen Bestimmungen für Erstsprache Chinesisch (c.) absolviert wurden, können nicht erneut belegt werden:

B.OAW.MS.009	Politik des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.09a	Politik des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.010	Recht des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.10a	Recht des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.014	Gesellschaft des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.14a	Gesellschaft des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.015	Wirtschaft des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15a	Wirtschaft des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.016	Einführung in die Ideengeschichte des modernen China	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.023	Einführung in die Kunst und Literatur des modernen China	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.024	Einführung in die Religionen des modernen China	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.025	Geschichte des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.029	Sprachwissenschaft des Chinesischen II	(9 C / 2 SWS)

2. Außerfachlicher Kompetenzbereich

¹Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket in einem der nachfolgenden Studienggebiete (außerfachliche Kompetenzbereiche) im Umfang von wenigstens 37 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren:

Arabistik/Islamwissenschaft,
Ethnologie,
Geschichte,
Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
Geschlechterforschung,
Interdisziplinäre Indienstudien,
Musikwissenschaft
Philosophie
Politikwissenschaft,
Rechtswissenschaft - Öffentliches Recht,
Rechtswissenschaft - Strafrecht,
Rechtswissenschaft - Zivilrecht,
Religionswissenschaft,
Soziologie,
Turkologie oder
Volkswirtschaft und internationale Ökonomie.

²Ein außerfachlicher Kompetenzbereich in einem anderen Studiengebiet kann mit Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der jeweils betroffenen Fakultät auf Antrag an die Prüfungskommission studiert werden. ³In diesem Fall sind die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Bewilligung verbindlich festzulegen. ⁴Der Antrag nach Satz 2 kann ohne Begründung abgelehnt werden.

a. Arabistik/Islamwissenschaft

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Arabistik/Islamwissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

b. Ethnologie

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Ethnologie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ geregelt.

c. Geschichte

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschichte“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Geschichte“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

d. Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen

Bestimmungen zum Teilstudiengang „Geschichte“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

e. Geschlechterforschung

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschlechterforschung“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Geschlechterforschung“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

f. Interdisziplinäre Indienstudien

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Interdisziplinäre Indienstudien“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Moderne Indienstudien“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

g. Musikwissenschaft

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Musikwissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Musikwissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

h. Philosophie

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Philosophie“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Philosophie“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

i. Politikwissenschaft

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Politikwissenschaft“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ geregelt.

j. Rechtswissenschaft – Öffentliches Recht

Im Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Rechtswissenschaft – Öffentliches Recht“ sind wenigstens 37 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben.

ja. Wahlpflichtmodule A

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 14 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.0211K	Staatsrecht I	(7 C/6 SWS)
S.RW.0212K	Staatsrecht II	(7 C/6 SWS) oder
S.RW.0212HA	Staatsrecht II	(8 C/6 SWS)

jb. Wahlpflichtmodule B

Es müssen wenigstens vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 23 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.0214K	Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht)	(4 C/4 SWS)
S.RW.1215	Europarecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1217	Völkerrecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1218	Public International Law II (International Organizations)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1220	Internationaler Menschenrechtsschutz	(6 C/2 SWS)
S.RW.1221	Europäisches Verfassungsrecht u. Verfassungsrechtsvergl.	(6 C/2 SWS)
S.RW.1223K	Verwaltungsrecht I	(7 C/6 SWS)
S.RW.1226	Umweltrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1227	Öffentliches Wirtschaftsrecht II (Regulierungsrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1230	Cases and Developments in Economic International Law	(6 C/2 SWS)
S.RW.1231	Datenschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1232	Rundfunkrecht (mit Bezügen zum Recht der Neuen Medien)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1233	Telekommunikationsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1234	Europarecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1236	Sozialrecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1237	Sozialrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1240	Cases and Developments in Public International Law	(6 C/2 SWS)
S.RW.1249	Öffentliches Wirtschaftsrecht I (AT)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1252	Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1254	Aktuelle Rechtsprechung zum Europarecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1266	Bau- und Polizeirecht	(6 C/4 SWS)
S.RW.1267	Niedersächsisches Verfassungs- und Kommunalrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1416K	Allgemeine Staatslehre	(4 C/2 SWS)
S.RW.1417K	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	(4 C/2 SWS)
S.RW.1431K	Kirchliche Rechtsgeschichte	(4 C/2 SWS)

jc. Weitere Module

Anstelle der Wahlpflichtmodule nach Buchstaben jb können auf Antrag, der an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Philosophischen Fakultät zu richten ist, andere öffentlich-rechtliche Module (Alternativmodule) aus dem Modulverzeichnis zum Bachelor-Teilstudiengang „Rechtswissenschaften“ in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolviert werden. Dem Antrag ist die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Juristischen Fakultät beizufügen. Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Philosophischen Fakultät. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der Antragstellers oder des Antragstellers auf Zulassung eines Alternativmoduls besteht nicht.

k. Rechtswissenschaft – Strafrecht

Im Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Rechtswissenschaft – Strafrecht“ sind wenigstens 39 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben.

ka. Wahlpflichtmodule A

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 16 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.0311K	Strafrecht I	(8 C/7 SWS)
------------	--------------	-------------

oder

S.RW.0311HA	Strafrecht I	(11 C/7SWS)
-------------	--------------	-------------

S.RW.0313K	Strafrecht II	(8 C/7 SWS)
------------	---------------	-------------

kb. Wahlpflichtmodule B

Es müssen wenigstens vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 23 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.1315K	Strafprozessrecht	(5 C/5 SWS)
------------	-------------------	-------------

S.RW.1316	Strafverfahrensrecht II	(6 C/2 SWS)
-----------	-------------------------	-------------

S.RW.1317	Kriminologie I	(6 C/2 SWS)
-----------	----------------	-------------

S.RW.1318	Angewandte Kriminologie	(6 C/2 SWS)
-----------	-------------------------	-------------

S.RW.1319	Strafvollzug	(6 C/2 SWS)
-----------	--------------	-------------

S.RW.1320	Jugendstrafrecht	(6 C/2 SWS)
-----------	------------------	-------------

S.RW.1321	Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht	(6 C/2 SWS)
-----------	--	-------------

S.RW.1322	Völkerstrafrecht	(6 C/2 SWS)
-----------	------------------	-------------

S.RW.1324	Wirtschaftsstrafrecht	(6 C/2 SWS)
-----------	-----------------------	-------------

S.RW.1326	Cases and Developments in International Criminal Law	(6 C/2 SWS)
-----------	--	-------------

S.RW.1327	Strafrecht III	(6 C/2 SWS)
-----------	----------------	-------------

S.RW.1330	StPO-Vertiefung - Probleme aus praktischer Sicht	(6 C/2 SWS)
-----------	--	-------------

S.RW.1418K	Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie	(4 C/2 SWS)
------------	---	-------------

S.RW.1419K	Geschichte der Rechtsphilosophie	(4 C/2 SWS)
------------	----------------------------------	-------------

S.RW.1432K	Rechtssoziologie	(4 C/2 SWS)
------------	------------------	-------------

kc. Weitere Module

Anstelle der Wahlpflichtmodule nach Buchstaben kb können auf Antrag, der an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Philosophischen Fakultät zu richten ist, andere strafrechtliche Module (Alternativmodule) aus dem Modulverzeichnis zum Bachelor-Teilstudiengang „Rechtswissenschaften“ in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolviert werden. Dem Antrag ist die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Juristischen Fakultät beizufügen. Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Philosophischen Fakultät. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der Antragstellers oder des Antragstellers auf Zulassung eines Alternativmoduls besteht nicht.

I. Rechtswissenschaft – Zivilrecht

Im Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Rechtswissenschaft - Zivilrecht“ sind wenigstens 38 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben.

Ia. Wahlpflichtmodule A

Es muss folgendes Modul im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0009 Recht (8 C/ 6 SWS)

Ib. Wahlpflichtmodule B

Es müssen wenigstens fünf der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 30 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.0115K	Grundkurs III im Bürgerlichen Recht	(4 C/2 SWS)
S.RW.1116aK	Sachenrecht I	(4 C/4 SWS)
S.RW.1116bK	Sachenrecht II	(4 C/4 SWS)
S.RW.1118a	Grundzüge des Familienrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1118b	Grundzüge des Erbrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1118c	Familien- und Erbrecht – Vertiefung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1126	Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1130	Handelsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1132	Wettbewerbsrecht (UWG)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1136	Wirtschaftsrecht der Medien	(6 C/2 SWS)
S.RW.1137	Immaterialgüterrecht II (Gewerbliche Schutzrechte)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1138	Presserecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1139	Immaterialgüterrecht I (Urheberrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1140	Jugendmedienschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1151	Vertiefung im Individualarbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1411aK	Deutsche Rechtsgeschichte (Rechtsgeschichte des Mittelalters)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1411bK	Deutsche Rechtsgeschichte (Neuere Rechtsgeschichte)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1412aK	Römische Rechtsgeschichte (Antike Rechtsgeschichte)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1412bK	Römische Rechtsgeschichte (Rezeptionsgeschichte)	(4 C/2 SWS)

Ic. Weitere Module

Anstelle der Wahlpflichtmodule nach Buchstaben Ib können auf Antrag, der an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Philosophischen Fakultät zu richten ist, andere

zivilrechtliche Module (Alternativmodule) aus dem Modulverzeichnis zum Bachelor-Teilstudiengang „Rechtswissenschaften“ in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolviert werden. Dem Antrag ist die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Juristischen Fakultät beizufügen. Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Philosophischen Fakultät. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Zulassung eines Alternativmoduls besteht nicht.

m. Religionswissenschaft

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Religionswissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Religionswissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

n. Soziologie

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Soziologie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt.

o. Turkologie

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Turkologie“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Turkologie“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

p. Volkswirtschaft und internationale Ökonomie

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Volkswirtschaft und Internationale Ökonomie“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich), wie es in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ geregelt ist.

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 9 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Die Schlüsselkompetenzen sind frei wählbar aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen, den Angeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie aus dem Katalog der Philosophischen Fakultät.

a. Weitere Wahlmodule für Studierende des Studiengangs Ostasienwissenschaft/ Moderne Sinologie I

Es können auch folgende Module im Bereich Schlüsselkompetenzen absolviert werden. Module, die bereits im Fachstudium, Kerncurriculum oder zur Profilbildung absolviert worden sind, können im Bereich Schlüsselkompetenzen nicht erneut absolviert werden:

B.OAW.MS.027	Filmzyklus	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.22	Kalligraphie	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.31	Sinologierelevante Sprachen I	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.32	Sinologierelevante Sprachen II	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.40	Themen der modernen Chinastudien	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.41	Einführung in die Translationswissenschaft (Deutsch-Chinesisch, Chinesisch-Deutsch)	(6 C / 2 SWS)

b. Weitere Wahlmodule für Studierende des Studiengangs Ostasienwissenschaft/ Moderne Sinologie II

Belegbar sind auch die Wahlpflichtmodule nach Nr. 1 Buchstabe e, sofern sie nicht bereits im Fachstudium oder zur Profilbildung absolviert worden sind.

4. Bestimmungen zur Belegung von Lehrveranstaltungen des Moduls B.OAW.MS.002

Die unten aufgeführten Lehrveranstaltungen können nur einmal für Module des Studiengangs eingebracht werden. Werden sie im Rahmen dieses Moduls und/oder eines anderen Moduls besucht, so können sie nicht erneut im Rahmen des Moduls B.OAW.MS.002 oder eines anderen Moduls eingebracht werden:

- B.OAW.MS.002.Sem-a Einführung in Politik und Recht des modernen China (Seminar) (2 SWS)
- B.OAW.MS.002.Sem-b Einführung in Gesellschaft und Wirtschaft des modernen China (Seminar) (2 SWS)
- B.OAW.MS.002.Sem-c Einführung in die Sprachwissenschaft des Chinesischen (Seminar) (2 SWS)“

5. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

II. Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) "China" im Umfang von 42 C (nur wählbar innerhalb anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtmodule A

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MS.002a	Einführung in die Politik und Recht des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.002b	Einführung in die Gesellschaft und Wirtschaft des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.02	Geistesgeschichte Chinas	(6 C / 6 SWS)
B.OAW.MS.05a	Einführung in die Geschichte des vormodernen China	(3 C / 2 SWS)

B.OAW.MS.05b Einführung in die Geschichte des modernen China (3 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule B

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MS.009	Politik des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.09a	Politik des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.010	Recht des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.10a	Recht des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.014	Gesellschaft des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.14a	Gesellschaft des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.015	Wirtschaft des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15a	Wirtschaft des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.016	Einführung in die Ideengeschichte des modernen China	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.024	Einführung in die Religionen des modernen China	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.025	Geschichte des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
S.RW.3502	Einführung in das chinesische Recht – Göttinger Sommer- schule zum chinesischen Recht	(6 C / 2 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne - Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“

Sem. Σ C*	Fachstudium „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ (117 C)					Modulpaket „Volkswirtschaft und internationale Ökonomie“ 42 C		Schlüsselkompetenzen (max. 14 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul
1. Σ 31 C	B.OAW.MS.002 Einführung in das moderne China (Pflicht) 12 C	B.OAW.MS.30 Hilfsmittel, der modernen Chinaforschung (Pflicht) 3 C	B.OAW.MS.02 Geistesgeschichte Chinas (Pflicht) 6 C	B.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch I (Pflicht) 13 C		B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I 6 C		
2. Σ 30 C					B.OAW.MS.08 Modernes Chinesisch II (Pflicht) 9 C	B.OAW.MS.05a Einführung in die Geschichte des vormodernen China (Pflicht) 3 C	B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I 6 C	
3. Σ 31 C	B.OAW.MS.014 Gesellschaft des modernen China II (Wahlpflicht) 9 C			B.OAW.MS.12 Modernes Chinesisch III (Pflicht) 9 C	B.OAW.MS.011 Vormoderne Schriftsprache (Pflicht) 9 C	B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II 6 C		SK.IKG-ISZ.18 Wissenschafts-sprache für das akademische Schreiben 3 C
4. Σ 29 C	B.OAW.MS.009 Politik des modernen China II (Wahlpflicht) 9 C			B.OAW.MS.17 modernes Chinesisch IV (Pflicht) 9 C		B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen 6 C		
5. Σ 29 C			B.OAW.MS.19 Moderne Schriftsprache 6 C (in China)	B.OAW.MS.20 Modernes Chinesisch V (Pflicht) 14 C (in China)	B.OAW.MS.05b Einführung in die Geschichte des modernen China (Pflicht) 3 C	B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft 6 C		
6. Σ 30 C	B.OAW.MS.021 Vorbereitung zur Bachelorarbeit (Pflicht) 3 C		Bachelorarbeit 12 C			B.WIWI- VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik 6 C	B.WIWI- VWL.0008 Geldtheorie und Geldpolitik 6 C	SK.IKG-ISZ.19 Exposés verfassen 3 C
Σ 180 C	117 C (+12 C)					42 C		9 C

Sem. Σ C*	Fachstudium „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ (117 C)					Modulpaket Soziologie (40 C)		Schlüsselkompetenzen (max.14 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	
1. Σ 30 C	B.OAW.MS.002 Einführung in das moderne China (Pflicht) 12 C		B.OAW.MS.02 Geistesgeschichte Chinas (Pflicht) 6 C	B.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch I (Pflicht) 13 C		B.Soz.01 Einführung in die Soziologie 8 C			
2. Σ 33 C				B.OAW.MS.08 Modernes Chinesisch II (Pflicht) 9 C	B.OAW.MS.05a Einführung in die Geschichte des vormodernen China (Pflicht) 3 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C	B.Soz.800 Einführung in die Arbeits-, Unternehmens- und Wirtschaftssoziologie 8 C		
3. Σ 32 C	B.OAW.MS.016 Einführung in die Ideengeschichte des modernen China (Wahlpflicht) 9 C		B.OAW.MS.12 Modernes Chinesisch III (Pflicht) 9 C		B.OAW.MS.011 Vormoderne Schriftsprache (Pflicht) 9 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C		SK.IKG-ISZ.18 Wissenschafts- sprache für das akademische Schreiben 3 C	SK.IKG-ISZ.53a Journalistisches Schreiben (Version A) 3 C
4. Σ 32 C	B.OAW.MS.009 Politik des modernen China II (Wahlpflicht) 9 C		B.OAW.MS.17 modernes Chinesisch IV (Pflicht) 9 C	B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften 8 C.					
5. Σ 27 C		B.OAW.MS.19 Moderne Schriftsprache (Pflicht) 6 C (in China)		B.OAW.MS.20 Modernes Chinesisch V (Pflicht) 14 C (in China)	B.OAW.MS.05b Einführung in die Geschichte des modernen China (Pflicht) 3 C			B.OAW.001d Einführung in die Wirtschaft des modernen China 6 C	
6. Σ 26 C	B.OAW.MS.021 Vorbereitung zur Bachelorarbeit (Pflicht) 3 C	Bachelorarbeit 12 C			B.OAW.MS.30 Hilfsmittel der modernen Chinaforschung (Pflicht) 3 C	B.Soz.130 Klassiker der Soziologie und ihre Theorien 8			
Σ 181 C	117 C (+12 C)					40 C		12 C	